



Stand: März 2019

Anschluss-Carnet für die Südafrikanische Zollunion (Republik Südafrika, Namibia, Botswana, Lesotho & Swasiland)

Bitte beachten Sie, dass die Aufenthaltsdauer für Ihr Kfz innerhalb der südafrikanischen Zollunion maximal 12 Monate beträgt. Für den gesamten Zeitraum muss ein von der Zollbehörde eingestempeltes und in der Laufzeit gültiges Carnet de Passages (CdP) vorliegen. Vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit muss das Fahrzeug unbedingt aus der südafrikanischen Zollunion (SZU) ausgeführt werden. Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht rechtzeitig ausführen, so ist eine Verlängerung der Aufenthaltsfrist und des Carnet nur in Ausnahmefällen möglich.

Läuft die Gültigkeit Ihres CdP ab und das Fahrzeug soll weiterhin innerhalb der SZU verbleiben, müssen Sie sich unbedingt rechtzeitig um die Verlängerung kümmern. Die Abwicklung bzw. Übertragung muss vor bzw. spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des alten CdP erledigt werden. Nur so können Reklamationen der südafrikanischen Zollbehörde vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bearbeitung von Reklamationen zusätzliche Gebühren anfallen können. Werden diese dem ADAC in Rechnung gestellt, gehen sie zu Ihren Lasten.

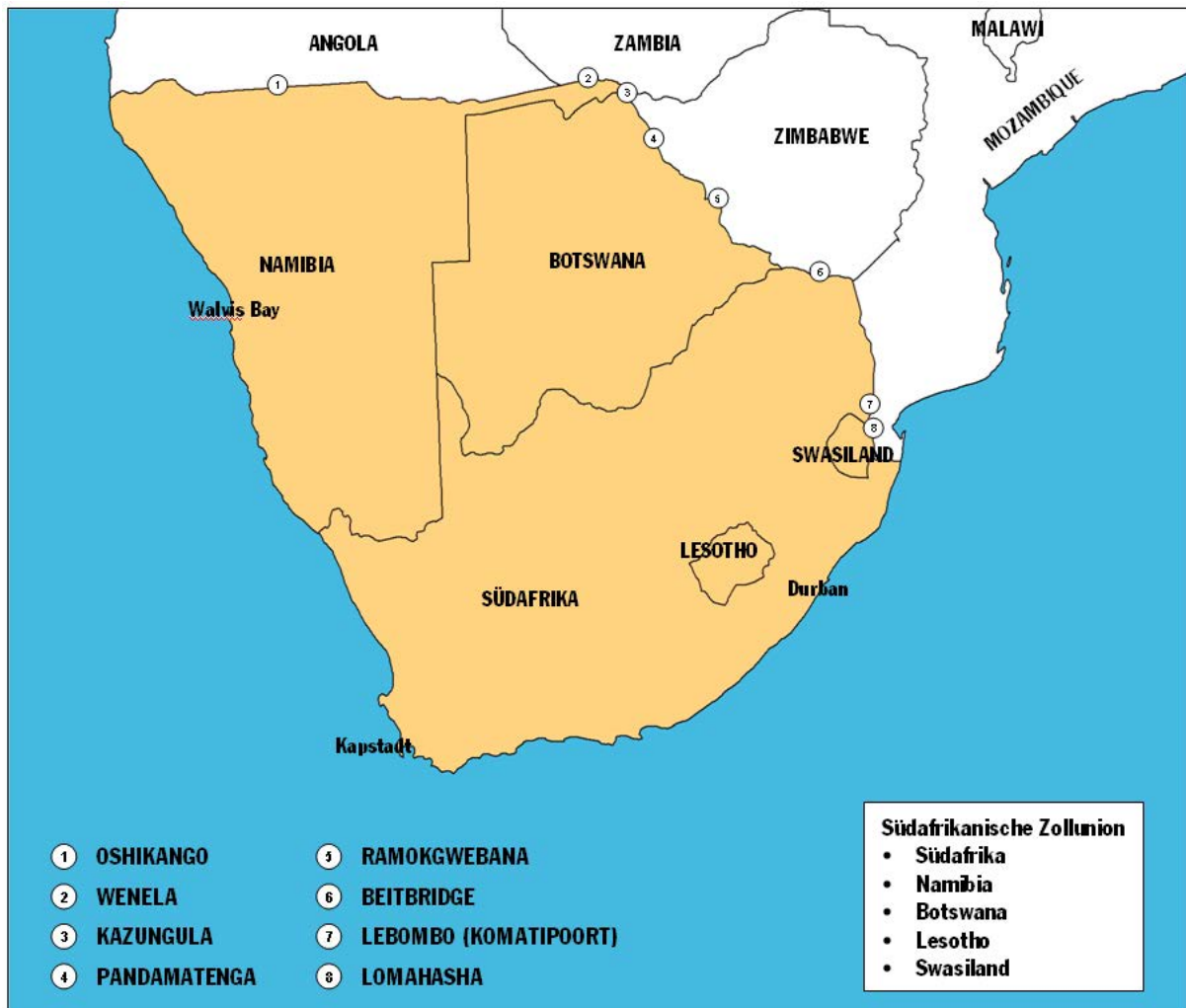
Verlängerung des CdP durch Ausreise aus der Zollunion

Bevor Sie aus der SZU ausreisen, beantragen Sie rechtzeitig beim ADAC das Anschluss-CdP. Nach Erhalt eines von Ihnen neu ausgefüllten Antrages und der Ausstellungsgebühr stellen wir für Sie das neue Dokument aus. Die bereits hinterlegte Kautions wird übernommen.

Bei Ausreise aus der SZU muss das alte CdP (vor bzw. spätestens mit Ablauf der CdP-Gültigkeit) abgestempelt werden. Mit dem neuen CdP können Sie nach Angola, Simbabwe, Sambia oder auch Mosambik einreisen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Einreisestempel erhalten! (Häufig gibt es Probleme bei der Einreise nach Angola und Mosambik, weil dort das CdP nicht erforderlich ist.) Danach kehren Sie wieder in die SZU zurück und legen zur Einreise Ihr neues CdP vor. Der zollfreie Aufenthalt wird somit um ein Jahr verlängert.

Nach der Übertragung schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene CdP zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen CdP an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel sowie die Fahrzeugdaten hervorgehen.

Die Ausreise aus der Zollunion ist nur über die Seehäfen, die internationalen Flughäfen und an den offiziellen Grenzübergängen möglich: <https://www.aa.co.za/border-post-hours>



Verlängerung des CdP innerhalb der südafrikanischen Zollunion (SUBSTITUTION)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, das Fahrzeug mit Ablauf der CdP-Gültigkeit aus der SZU auszuführen, kann die Verlängerung des Fahrzeugaufenthaltes für ein weiteres Jahr über den südafrikanischen Automobilclub (AASA) beantragt werden. **Dieses Verfahren der SUBSTITUTION gilt in allen Ländern innerhalb der SZU!**

Der Antrag muss beim AASA in Johannesburg mindestens 6 Wochen vor Ablauf der CdP-Gültigkeit gestellt werden. Das aktuelle Antragsformular (APPLICATION TO SUBSTITUTE CARNET DE PASSAGE EN DOUANE) und weitere Informationen sowie die Kontakte finden Sie auf der Internetseite des AASA unter folgendem Link: <https://www.aa.co.za/products/carnet-de-passage-en-douane>.

Bitte achten Sie darauf, dass die E-Mail samt ihrer Anhänge 5 MB nicht überschreitet!

Der AASA nimmt nach Erhalt des vollständigen Antrags Kontakt mit der südafrikanischen Zollbehörde auf. Die Zollbehörde entscheidet über die Genehmigung, welche in der Regel nur einmalig und in Ausnahmefällen erteilt wird. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr von derzeit 850,00 ZAR erhoben. Diese wird vom AASA von der Kreditkarte abgebucht. Bitte geben Sie dafür Ihre Kreditkartennummer und das Ablaufdatum im Antrag an. Alternativ kann die Gebühr auch an den AASA per Überweisung erfolgen. Die Bankdaten gibt der AASA auf Anfrage bekannt.

Wenn die Zustimmung der südafrikanischen Zollbehörde vorliegt und alle Formalien beim AASA erledigt sind, wird die Genehmigung an den ADAC und CdP-Inhaber weitergeleitet.

Um die Substitution zum Abschluss zu bringen, muss das abgelaufene CdP dann zusammen mit dem neuen Anschluss-CdP zur Umstempelung bei einer Zollbehörde innerhalb der SZU vorgelegt werden.

Zur Ausstellung des Anschluss-CdP benötigen wir einen neu ausgefüllten und unterschriebenen Antrag. Die Ausstellungs- und ggf. Versandgebühr sind zu bezahlen. Die bereits hinterlegte Kautions wird übernommen. Zu beachten ist, dass der Fahrzeugwert im Anschluss-CdP mit dem im ersten CdP genannten Wert übereinstimmen muss, da eine Reduzierung von der Zollbehörde nicht anerkannt wird.

Nach der Übertragung schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene CdP zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen CdP an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel sowie die Fahrzeugdaten hervorgehen.

LETTER OF GRACE

Wenn die Ausreise aus der südafrikanischen Zollunion erst nach Ablauf der CdP-Gültigkeit erfolgen kann, besteht auch die Möglichkeit einen sog. Letter of Grace (LoG) zu beantragen.

Bitte achten Sie darauf, dass die E-Mail samt ihrer Anhänge 5 MB nicht überschreitet!

Wurde der LoG von der Zollbehörde genehmigt, wird die Gültigkeit des CdP in der Regel um 3 Monate verlängert. Das Fahrzeug muss dann unbedingt vor bzw. spätestens mit Ablauf der gewährten Frist aus der SZU ausgeführt werden.

Für den LoG müssen Sie eine E-Mail an den AASA senden und dort mit einer kurzen Begründung erläutern, warum Sie nicht mit Ablauf der CdP-Gültigkeit aus der SZU ausreisen können.

Wenn der LoG genehmigt wurde, dann müssen Sie an den AASA eine Gebühr von derzeit 650,00 ZAR entrichten. Dies kann per Kreditkarte oder Überweisung erfolgen. Die Bankdaten gibt der AASA auf Anfrage bekannt. Auch beim ADAC muss eine Gebühr von 60,00 EUR für die Verlängerung der Gültigkeit bezahlt werden:

Kontoinhaber: ADAC e.V.

Bankinstitut: Bayerische Landesbank

IBAN: DE13 7005 0000 0004 6160 16

BIC: BYLADEMMXXX

Verwendungszweck: LoG_Name

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie eine SUBSTITUTION oder einen LETTER OF GRACE beantragen möchten.